

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 53 (1991)

Heft: 2

Artikel: Alte Grenzsteine im Leewald der Stadtgemeinde Solothurn : Zeugen der Ausmarkung des Leewaldes

Autor: Moser, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alte Grenzsteine im Leewald der Stadtgemeinde Solothurn

Zeugen der Ausmarkung des Leewaldes

Von Walter Moser

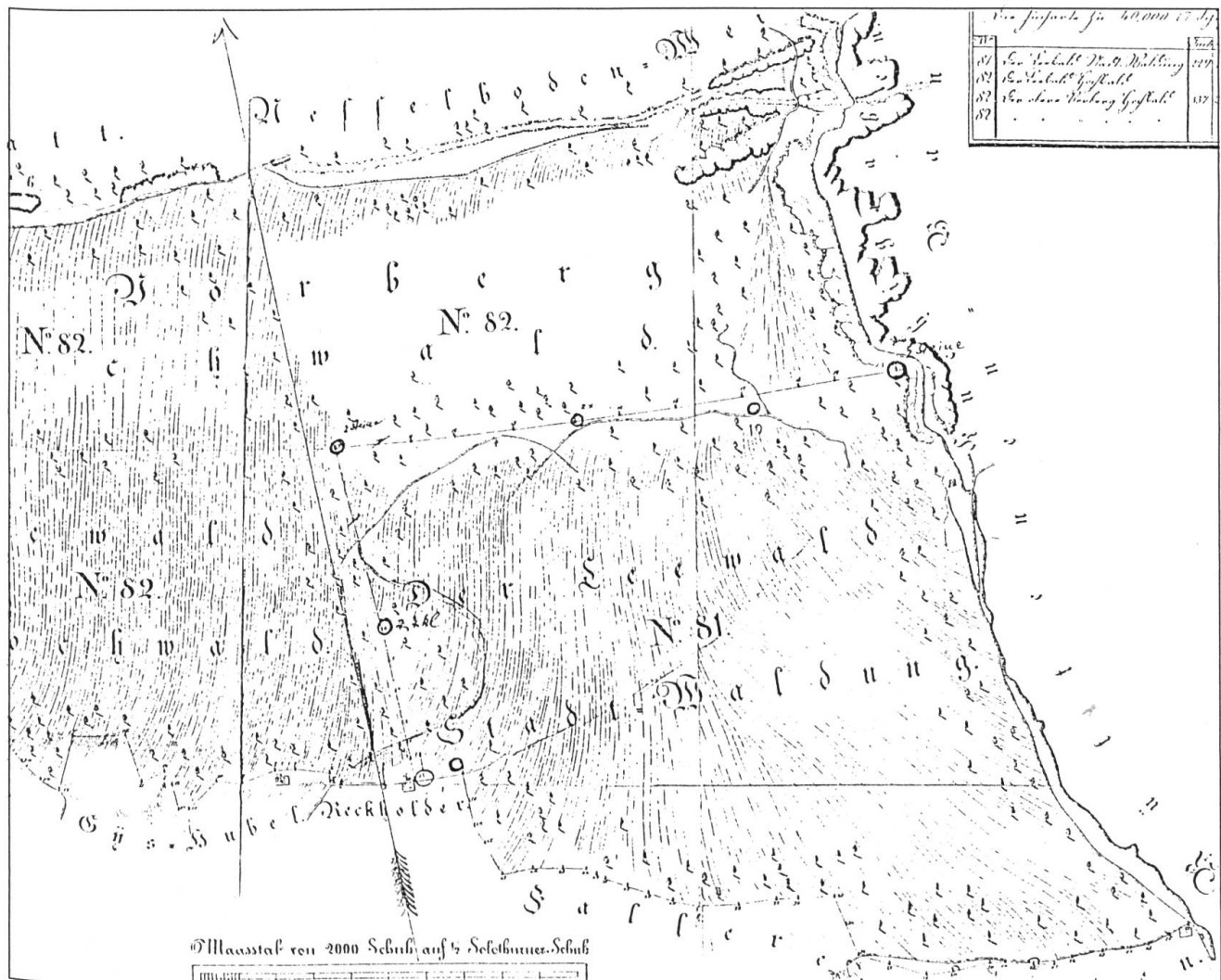
Einleitung

Als ich Max Nussbaumer, a. Bezirkslehrer in Biberist, auf den Strassenstein an der alten Bernstrasse aufmerksam machte, berichtete er mir, dass im Leewald (Gemeinde Oberdorf) grosse Grenzsteine vorhanden seien, deren Bedeutung und Herkunft zu ergründen wären.

Staatsarchivar Othmar Noser stellte mir Akten zur Verfügung, die sich auf den Rechtsstreit betr. Ausmarkung (Aussteinerung) des Leewaldes beziehen. Die Regierung der Republik Solothurn und die Ge-

meinden Oberdorf, Längendorf und Bellach verlangten von der Beklagten, der Löbl. Stadtgemeinde Solothurn einen Teil des Leewaldes zurück.

Das Staatsarchiv Solothurn bewahrt auch wertvolle alte Katasterpläne der Gemeinden auf (LB 3). Von besonderem Interesse und für unsere Zwecke besonders aufschlussreich ist der Plan über den Leewald Hochwald, Leewald Stadtwaldung, Vorberg Hochwald und Umgebungen (Acten 96/24), den wir anschliessend stark verkleinert publizieren.





Der grosse Stein beim Altersheim Bellevue, ehemals Reholderhaus

Der Plan ist aus den Katasterplänen (Staatsarchiv LB 3) kopiert und von dem 1/2000 in den 1/4000 der wahren Grösse reduziert. 1 cm unseres Planes entspricht 133 m. Die obere Grenze des Leewaldes misst rund 900 m.

Nr. 81 stellt den Leewald der Stadtwaldung dar. Er ist im Süden durch die Fallern Matten, im Westen durch den Leewald Hochwald, im Norden durch den Vorberg Hochwald und im Osten durch den Kuchigraben begrenzt. Die Stadtwaldung war ursprünglich durch 51 nummerierte kleine und fünf $3\frac{1}{2}$ Fuss hohe Steine vermarktet. Die Nummerierung begann (Augenscheins-Verhandlung, 1834) beim sogenannten Reholderhaus, wo nordöstlich an der Hausecke am Wege ein ungefähr $3\frac{1}{2}$ Schuh hoher Stein stand und neben diesem ein kleiner Stein Nr. 1, östlich und westlich mit G. S. bezeichnet. Heute steht nur noch der grosse Stein (Foto).

Die im Prozess strittige Grenze (Steine 1–9) verlief nordwärts bis zum Stein Nr. 9. Die unbestrittene Grenze führte dann ostwärts bis zum Stein Nr. 20 am Rande des Kuchigrabens und von hier dem Bache entlang abwärts. Der Stein Nr. 21 stand beim Fallern Höflein der Gebrüder Adam, Müller. Der Stein diente auch zur Grenzscheide von Mittag gegen Mitternacht. Westwärts, entlang der Fallern Matten folgten die Steine Nr. 22–51 bis zum Reholderhaus.

Bei den kleinen Steinen Nr. 1, 6, 9, 14 und 20 standen grosse Steine von $3\frac{1}{2}$ Fuss Höhe mit dem Solothurnerwappen und den Buchstaben G, S und O. Heute sind nur noch vier grosse Steine zu finden, zwei beim Altersheim Bellevue in Oberdorf und zwei am oberen Steinigweg. Schon 1834 waren nicht mehr alle kleinen Steine vorhanden. So wird etwa festgestellt: «8, 9, 10 sind ausgehoben, andere liegen herum. Nr. 25 soll im Jahre 1820 gesetzt worden sein, 24 soll ca. 10 Jahre stehen, usw.» (Augenscheins-Verhandlung 1834,80).

Datierung der Aussteinerung

Anhand des Rechtsgutachtens der Klägerinnen (1838) lässt sich darlegen, dass die Aussteinerung 1803–1804 erfolgte. Wir zitieren:

«Auf einen Vorschlag der Patrimoniums-Kommission vom 5. Christmonat 1803 finden wir (Raathsschluss), dass die Aussteinerung des der Stadt Solothurn zugefallenen Leewaldes (Aussteuerungsurkunde vom 7. September 1803) ohne längeren Aufschub von dem Stadtrathe könne vorgenommen werden. Unser Forstamt wird dazu den Tag ansetzen, ein Mitglied begeben, und alsdann auch die Vorgesetzten der benachbarten Gemeinden dabei gegenwärtig sein lassen. Hieran schliesst sich eine Verfügung des Forstamtes vom 20. Dezember 1803, wodurch Herr Rath-



Stein Nr. 28, Fallern-Matte, von Norden: SO



Stein Nr. 28 von Süden: 28

herr Bloch angewiesen wurde, dem beiliegenden Rathsdekrete gemäss, mit Zuziehung des Feldmessers Hirt, die Aussteinerung des der Stadt Solothurn zugefallenen Leewaldes vorzunehmen . . .»

In den Schlussfolgerungen widerlegt das Gutachten die Behauptung der Klägerinnen, eine Ausmarkung des Leewaldes habe bis jetzt nicht stattgefunden:

«Die entgegengesetzte Behauptung der Beklagten aber wird sowohl durch die Augenscheinseinnahme als durch verschiedene Handlungen der klägerischen Regierung selbst, woraus theils eine stillschweigende, theils ausdrückliche Anerkennung einer bereits bestehenden Ausmarkung abgeleitet werden muss, in die erforderliche Gewissheit gesetzt».

«Geschichtserzählung»

Bevor wir uns dem heutigen Befund zuwenden, leuchten wir den geschichtlichen Hintergrund etwas aus. Nach der «Geschichtserzählung» (Rechtsgutachten 1838, 2.) waren die staatsrechtlichen Verhältnisse des Kantons Solothurn bis zum Ausbruch der Revo-

lution vom Jahr 1798 dieselben wie in allen übrigen Kantonen der Schweiz und namentlich waren auch hier die Begriffe von Regierung und Stadt in der Art identisch, dass eine Unterscheidung zwischen Regierungs- und Stadtvermögen nicht vorkam und nach der Natur der Sache gar nicht vorkommen konnte. In Folge der Revolution aber veränderten sich die Verhältnisse, die Stadt hörte von nun an auf gleichbedeutend mit Regierung zu sein und diese selbst bildete jetzt einen eigenen selbständigen Begriff, eine juristische Person. Hierdurch wurde es dann aber auch notwendig, das bisherige Vermögen der Stadtregierung, und insbesondere mehrere Waldungen, namentlich den Leewald zwischen Stadt und Regierung abzutheilen, und jeder Partei ein gesondertes, ausschliessliches Eigentum anzuweisen. Aus diesem Grunde geschah es, dass die unterm 21. April 1801 abgeschlossene Convention zu Sonderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadt Solothurn die Bestimmung enthielt, es sollte der Stadtgemeinde Solothurn, abgesehen von anderen Waldungen, zwei Drittheile des Leewaldes als gesondertes

Eigentum angewiesen, der dritte gegen andere Staatswaldungen gelegene Teil aber der Regierung zugemerket werden. Allein, trotz dieser auf solche Weise schon unterm 7. September 1803 von der Aussteuerungs-urkunde als bereits zu Stande gekommen und beendet angeführten Zumarkung des Leewaldes, enthalten die Akten eine noch zwei Monate später, unterm 9. November 1803, von Seiten der Gemeinden Oberdorf, Längendorf und Bellach bei der Kantonalregierung eingereichte Beschwerde, des Inhalts: «Die Stadtgemeinde Solothurn schicke sich an, unbeschränkten Besitz von dem Leewald zu nehmen, und Aussteinerungen in demselben vorzunehmen . . .» Auch diese Beschwerde bestätigt, dass die Aussteinerung des Leewaldes 1803 begonnen worden ist. Unterm 21. Januar 1834 richteten die klagenden Gemeinden beim Amtsgerichte Solothurn eine detaillierte Klageschrift ein, des Inhalts: «dass der Leewald förmlich ausgemessen und in Gegenwart der interessirten Parteien ausgemerket, und demnach die davon der Beklagten gehörenden zwei Drittel von demjenigen der Klägerin (Regierung) ausgeschieden werde». Durch Urteil des Amtsgerichtes von Solothurn vom 8. April 1836 wurde diese Klage als in Rechten begründet anerkannt, und sonach ausgesprochen: «es sei eine Abänderung in der Ausmarkung des Leewaldes zulässig.» Beklagte ergriff jedoch gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Appellation.

Zusammenfassend zitieren wir weiter aus dem Gutachten von 1838 (51, 73, 74). Das Zitat erlaubt, die Problemstellung im Überblick zu rekapitulieren.

«Die Frage ist nämlich jetzt die: ist die dermalige (formell gültige) Ausmarkung des Leewaldes auch in materieller Hinsicht gültig, oder ist dieselbe vielmehr in so fern unrichtig, dass (wie die Klägerinnen behaupten) durch Zuziehung frem-

der Waldstücke das ursprüngliche Theilungsobjekt — der Leewald — mehr oder weniger entstellt wurde? mit andern Worten: lässt sich die Behauptung der Klägerinnen, dass durch Zuziehung fremder, d. h. der klägerischen Regierung selbst schon früher angehöriger Waldstücke, ihr der Regierung Antheil zu gering, der Antheil der Stadtgemeinde aber zu gross ausgefallen sei, und sonach also die mehrererwähnte Gränzlinie Nr. 1–9 weiter nach Osten in den bisherigen Stadtleewald hinübergerückt werden müsse, rechtlich erweisen oder nicht?»

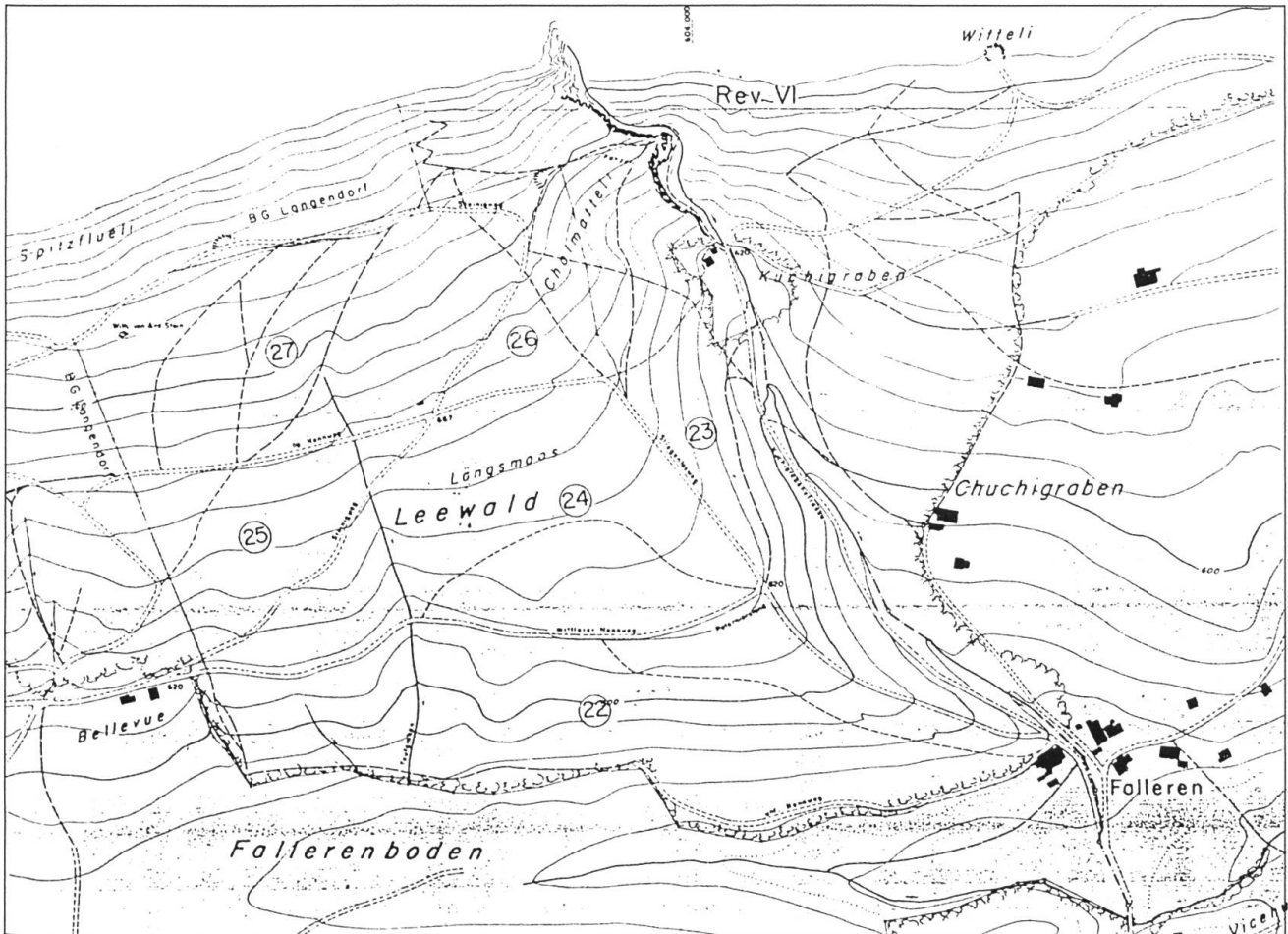
Den Schlussfolgerungen desselben Gutachtens entnehmen wir den letzten Passus:

«dass das ursprüngliche Theilungsobjekt durch Hinzurechnung fremder, der klägerischen Regierung schon früher ausschliesslich angehöriger, Waldstrecken entstellt worden ist, in Beziehung auf die verletzte Regierung aber ein wesentlicher Irrthum hierüber Statt gefunden hat, und aus diesem Grunde denn die Klage auf Revision und Abänderung der dermaligen Ausmarkung des Leewaldes als gerechtfertigt zu betrachten ist».

Die strittige Westgrenze des Leewaldes (Steine 1–9)

Nach der Geschichtserzählung im Gutachten von 1838 (5) «lässt sich bei dem gänzlichen Schweigen der uns vorliegenden Akten mit Bestimmtheit nichts angeben, ob und wie weit die verschiedenen Beschlüsse über die Grenzregulierung vollzogen worden sind». Hier kommt uns der Plan der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, Massstab 1:50 000 zu Hilfe, den wir anschliessend verkleinert publizieren.

Vergleicht man den Verlauf der Westgrenze (Steine 1–9 des alten Planes 1:4000) mit demjenigen des Planes der Bürgergemeinde (1:5000), stellt man fest, dass beide Grenzen ungefähr parallel verlaufen. Die Grenze auf dem Plan der Bürgergemeinde verläuft rund 85 m östlich derjenigen auf



dem alten Plan. Daraus lässt sich folgern, dass eine Grenzbereinigung stattgefunden hat. Offen bleibt, wie schon 1838 festgehalten wurde, der Zeitpunkt der Grenzverschiebung. Wir vertreten die Auffassung, dass der Stein beim Altersheim den Beginn der alten strittigen Grenze markiert, derjenige östlich davon in der Weggabelung, den Anfangspunkt der parallel verschobenen neuen Grenze. Beim Stein in der Weggabelung könnte es sich um einen der grossen Steine handeln, der entweder beim kleinen Stein Nr. 6 oder 9 stand.

Der Stein in der Weggabelung

Koordinaten: $y = 605.345$; $x = 231.560$. Höhe ü. M. = ca. 620 m, Höhe des Steines = ca. 1 m. Das Solothurner Wappen befindet sich auf der Ostseite. Dieser Stein befindet sich rund 85 m östlich des Steines beim Rekholderhaus (Altersheim Bellevue).

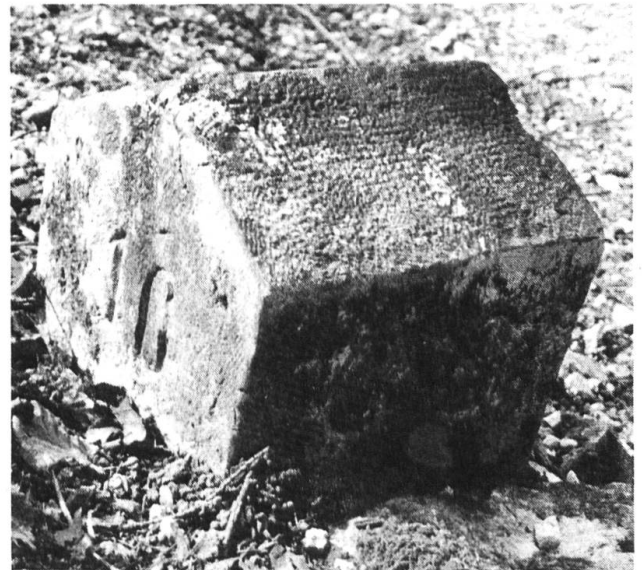




*Die zwei grossen Steine
im oberen Teil des Steinigweges*

Mit M. Nussbaumer habe ich die West- und Nordgrenze des Leewaldes abgescritten. Wir haben folgende Feststellungen gemacht: Beim Bellevue stehen zwei grosse Steine von $3\frac{1}{2}$ Fuss Höhe, daneben findet man aber keine kleinen Steine. Eine exakte Lokalisation und Identifikation der grossen Steine ist deshalb unmöglich. Die grossen Steine Nr. 6, 9 und 20, ebenso die dazugehörenden kleinen Steine konnten nicht gefunden werden. Dagegen fanden wir am Steinigweg nördlich der Strasse einen grossen Stein (Foto). Der Stein hat die Koordinaten: $Y = 605.651$; $X = 232.175$. Höhe über Meer = 725 m.

Südlich der Strasse (Foto) befindet sich ein kleiner Stein. Auf der Südseite trägt er die Zahl 16 (?). Anhand dieser Zahl und gestützt auf die Augenscheins-Verhandlung und den Katasterplan lässt sich einwandfrei darlegen, dass der grosse Stein nördlich der Strasse ursprünglich an einem anderen Ort gestanden haben muss, also versetzt worden ist. Der Zeitpunkt lässt sich nicht mehr feststellen. Die kleinen Steine stehen in unregelmässigen Abständen. Beispiele: Abstand von Nr. 14–15 = 72 m; Abstand von Nr. 15–16 = 92 m.



Der Kronzeuge

Etwa 160 m westlich dieses versetzten grossen Steines findet man südlich der Strasse einen grossen und daneben einen kleinen Stein. Wie sich zeigen sollte, ermöglichte uns der kleine Stein die Identifikation beider Steine als Zeugen der Ausmarkung des Leewaldes der Stadtgemeinde Solothurn aus der Zeit um 1803. Wir bilden als erstes den grossen Stein ab.



Koordinaten: $y = 605.400$; $x = 232.120$; Höhe ü. M. = 735 m.
 Der Stein zeigt sehr schön das Solothurner Wappen, darüber ein G =
 Gemeinde, links S und rechts O = SO = Solothurn. Das Wappen ist
 dem Leewald der Stadtgemeinde zugekehrt.

Der kleine Stein Nr. 14

Da ich vermutete, es handle sich beim kleinen Stein um den Stein Nr. 14 des Katasterplanes von 1820, haben wir den oberen Teil des Steines freigelegt. Wie wir sehnlichst erhofft hatten, fanden wir auf der Westseite die Zahl 14, auf der Nordseite die Buchstaben SO und auf der Südseite GS. Diese Zeichen stimmen mit den Angaben der Augenscheins-Verhandlungen (1834) überein.

Die Übereinstimmung zwischen den Feststellungen der Augenscheins-Commission, dem Katasterplan und unseren Nachforschungen beweist eindeutig, dass beide Steine zur Ausmarkung des Leewaldes der Stadtgemeinde Solothurn gehörten. Wir


können nicht genug betonen, dass die geschilderte Situation einmalig ist. Weil die kleinen Steine fehlen, kann bei keinem der übrigen noch vorhandenen 3 grossen Steine die Übereinstimmung mit dem Augenscheinsprotokoll und dem Katasterplan nachgewiesen werden, obschon nicht zu bezweifeln ist, dass auch sie zur ehemaligen Ausmarkung des Leewaldes gehörten.

Zum Abschluss unserer Ausführungen über die Ausmarkung des Leewaldes publizieren wir einen Teil der Seite 75 der Augenscheinsverhandlungen. Er zeigt, wie die beiden Steine auf dem Papier festgehalten sind.



Der Wilhelm von Arx-Stein

Koordinaten: y = 605.200; x = 231.975; h = 720 m ü. M. Beim Studium des Planes 1:5000 der Bürgergemeinde Solothurn bin ich auf diesen Stein gestossen. Weil ich W. v. Arx noch persönlich kannte, interessierte mich das Objekt. Im Walde versteckt, unterhalb des Steinigweges, fand ich den bizarren Felsblock aus Kalkstein. Er ist wagrecht geschichtet ca. 1,2 m hoch, 0,8 m breit und 2,5 m lang. Da er aus Kalk besteht, handelt es sich nicht um einen Findling. Wahrscheinlich ist es ein heruntergestürzter Felsbrocken. Der nicht eingeweihte Betrachter sieht erstaunt die fünf Bronzetafeln. Der Stein liegt im Jagdrevier 7, Weissenstein. Die Tafeln erinnern an liebe Jagdkameraden. Die Inschriften lauten:

—	S. O. 12. G. S.
Ein Stein ohne Nummer und Zeichen in den Stigenlosflühen im Vorberg. Die Stadtgemeinde behauptet, es sey dieser Ersatz eines abgeschlagenen.	
No.	S. O. 14. G. S.
Dabei wieder ein großer Stein gleich den andern	
mit	G 
No.	S. O. 15. G. S.
im Dickicht stehend.	

1. Zum Gedenken an unseren lieben Jagdkameraden Wilhelm von Arx, Forstmeister. Solothurn 24. September 1959 (8. 6. 1891–24. 9. 1959)
2. Halali unserem Jagdkameraden Paul Wirz, Architekt. Solothurn 19. Februar 1967 (29. 9. 1913–18. 2. 1967)
3. Halali unserem Jagdkameraden Emilio Metzner, Architekt, Königshof. Solothurn 7. 11. 1914–9. 8. 1975
4. Jagd vorbei. Unser Wildhüter Jagdkamerad Walter Feier, Zivilstandsbeamter, Riedholz 28. 4. 1894–3. 1. 1971
5. Zum Gedenken Ernst Günter (Die Lebensdaten sind von uns ergänzt)

Der Stein dient auch als Besammlungs-ort der Jäger vor beginnender Jagd. Verkohlte Überreste eines Feuers weisen weiter auf einen alten Jagdbrauch hin.



Wilhelm-von Arx-Stein

Zusammenfassung

Ziel unserer Bemühungen war, die Herkunft und Bedeutung der vier grossen Steine im Leewald abzuklären. Dank den Akten über den Leewaldprozess zwischen der Regierung der Republik Solothurn, den Gemeinden Oberdorf, Längendorf und Bellach als Klägerin und der löbl. Stadtgemeinde Solothurn als Beklagte und den Katasterplänen konnten wir nachweisen, dass die grossen Steine zur Ausmarkung des Leewaldes der Stadtgemeinde Solothurn gehörten. Die Aussteinerung umfasste ursprünglich auch 51 kleine Steine, auf die wir erst bei unseren detaillierten Nachforschungen gestossen sind. Der Stein Nr. 14 wurde zum Angelpunkt unserer Beweisführung.

Den Wilhelm von Arx-Stein haben wir lokalisiert. Er hält die Erinnerung fest an den populären Forstmeister der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn.

Literatur und Pläne

1. Acten in Sache der Regierung der Republik Solothurn und der Gemeinden Oberdorf, Längendorf und Bellach gegen die Stadtgemeinde Solothurn, betreffend Streitigkeiten über die Ausmarkung des Leewaldes, und darüber erlangtes Rechtsgutachten der Tit. Juristen-Fakultät zu Tübingen (1836) (veranlasst durch die beklagte Stadtgemeinde). Gedruckt bei F. Vogelsang-Graff, Solothurn, 1837. (Staatsarchiv 96/24)
2. Augenscheins-Verhandlung, Mittwoch, den 8. Oktober 1834. In Acten Seiten 66–82 (Staatsarchiv 96/24)
3. Rechtsgutachten in Sachen der Tit. Regierung Solothurns und der Gemeinden Oberdorf, Längendorf und Bellach gegen die Löbl. Stadtgemeinde Solothurn betreffend Streitigkeiten über Ausmarkung des Leewaldes. Von Dr. G. Geib und Dr. F. L. Keller Professoren der Rechte, Universität Zürich, 1838. Gedruckt bei Joseph Tschan, Solothurn, 1839 (Staatsarchiv 96/23)
4. Geometrische Pläne über die Dorfschaften Oberdorf, Längendorf, Bellach und Rüttenen des Gerichts Oberdorf, Amtey Läberen. Geometrisch aufgenommen, zu Plan gebracht, berechnet und Expediert im Jahr 1820 durch Jos. Schwaller Vatter beedydigter Geometre und Cadaster Revisor. (Staatsarchiv LB 3).
5. Plan über den Leewald/Hochwald, Leewald Stadtwaldung, Vorberg Hochwald und Umgebungen. Aus den Kataster-Plänen kopiert und von dem 1/2000 in den 1/4000 der wahren Grösse reduziert (undatiert). (Staatsarchiv 96/24).
6. Plan der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, Leewald 1/5000. (Forstmeister Hans Egloff, 1990)